

Satzung des Vereins Saaleradweg e. V.

(Entwurf gemäß Beschluss der MV der AG Saale-Radwanderweg 24.02.2014)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Saaleradweg“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jena eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist in Jena.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

1. Ziel und Zweck des Vereins ist, die unterschiedlichen Landschaften, regionalen Besonderheiten und Traditionen entlang der Saale von der Quelle bis zu ihrer Mündung in die Elbe bekannt und erlebbar zu machen. Aktives Mittel für das Erfahren und Erleben der Landschaften ist dabei der Saaleradweg. Die Mitglieder des Vereins sind darüber einig, die Infrastruktur des Saaleradweges durch gemeinsame Anstrengungen zu erhalten und zu verbessern sowie die Bekanntheit der Schönheiten des Saaletals und die aktive Erholung nachhaltig zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - Koordination und Abstimmung der notwendigen planerischen und baulichen Maßnahmen und Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb des Vereins. Dabei obliegt die Ausführung baulicher Maßnahmen ausschließlich den Anliegerkommunen.
 - Umsetzung des Marketingkonzeptes für den Radweg und Anpassung an die Erfordernisse
 - Betreibung einer begleitenden Öffentlichkeitsarbeit, die durch die örtlichen und regionalen Tourismusverbände und Informationseinrichtungen unterstützt wird.
 - Den Belangen des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes bei der Planung der Streckenführung sowie der Herstellung und Unterhaltung des Saaleradweges Rechnung zu tragen
 - Unterhaltung einer Geschäftsstelle
3. Der Verein arbeitet mit den staatlichen und kommunalen Behörden und Stellen zusammen. Die den Mitgliedern als Gebietskörperschaften obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und aus Fördermitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, Einheitsgemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften aus den Bundesländern Bayern, Thüringen und Sachsen-Anhalt sein, deren Gebiet den Flusslauf der Saale berühren.
3. Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder werden, wenn sie bereit sind, Ziel und Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht den Fördermitgliedern nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins sowie an der Mitgliederversammlung ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen, der nach freiem Ermessen darüber entscheidet. Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Entrichtung der Beiträge verpflichtet. Mit der Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung wird die Vereinsmitgliedschaft begründet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Insbesondere ist ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste zulässig, wenn ein Vereinsmitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung:
 - a.) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b.) Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer,
 - c.) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes,
 - d.) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - e.) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichtes,
 - f.) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - g.) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - h.) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - i.) Beschlussfassung über Anträge,
 - j.) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
2. Der Verein führt mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung durch. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung).
3. Die ordentlichen Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem von diesem Bevollmächtigten vertreten.
4. Landkreise und kreisfreie Städte haben als ordentliche Mitglieder zwei Stimmen, die jeweils einheitlich abgegeben werden müssen. Alle sonstigen ordentlichen Mitglieder haben eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder ihrem/seinem Ersten Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden, im Fall ihrer/seiner Verhinderung der/dem 1. Stellvertreter.
6. Antragsberechtigt für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind der Vorstand sowie alle ordentlichen Mitglieder. Anträge müssen dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen werden geheim durchgeführt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in das alle Beschlüsse aufzunehmen sind und das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

10. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Ersten Stellvertreter, dem Zweiten Stellvertreter und **zwei** Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so soll es durch Nachwahl für den Rest der Wahlzeit ersetzt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Erste und Zweite Stellvertreter. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von der im Innenverhältnis der Erste Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Zweite Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des Ersten Stellvertreters Gebrauch machen darf.
3. Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung obliegen dem Vorsitzenden. Er kann Aufgaben an eine Geschäftsstelle übertragen. Der Leiter der Geschäftsstelle führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Weisungen des Vorstandes aus. Der Vorstand kann für diese Geschäfte eine Geschäftsordnung erlassen und Richtlinien erstellen. Der Leiter der Geschäftsstelle gehört dem Vorstand nicht an. Er nimmt an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teil, es sei denn, der Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschließen etwas anderes.

§ 8 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Sie erhält eine personelle und sachliche Ausstattung, die es erlaubt, die Funktionen nach § 2 wahrzunehmen. Diese wird, sofern die notwendigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen, durch den Vorstand eingerichtet, der das Personal auswählt, die erforderlichen arbeits- und sozialrechtlichen Verträge abschließt und notwendige Dienstanweisungen erlässt.

§ 9 Informations- und Beteiligungsrecht der Bundesländer Bayern, Thüringen und Sachsen-Anhalt

Der Verein informiert das zuständige Bayerische Staatsministerium sowie die jeweils zuständigen Ministerien im Freistaat Thüringen und im Land Sachsen-Anhalt in geeigneter Weise über Planungsfortschritt und Entwicklung.

Die Bundesländer werden zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung eingeladen und können nach Beschluss der Mitgliederversammlung gehört werden.

§ 10 Finanzierung

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch
 - a) Beiträge der Mitglieder gemäß Beitragsordnung
 - b) zweckgebundene Zuwendungen
 - c) Spenden, Zuschüsse und sonstige Erträge.
2. Die Beiträge sollen die notwendigen Kosten des Vereins, insbesondere die Kosten der Geschäftsstelle, decken; sie sollen darüber hinaus auch Teil der Aufwendungen für Vorhaben des Vereins decken, die in § 2 als Ziele genannt sind. Eine Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen an den Verein außerhalb der Beitragsordnung (Nachschusspflicht) ist ausgeschlossen.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch eine Beitragsordnung festgelegt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres nach Rechnungslegung durch die Geschäftsstelle zu bezahlen. Während eines laufenden Jahres eintretende Mitglieder sind zur Zahlung des vollen Beitrags unverzüglich nach Eintritt verpflichtet, sofern die Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 bis zum 30. Juni erfolgte. Andernfalls ist im Jahr des Eintritts die Hälfte des vollen Jahresbeitrages unverzüglich nach Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung zu zahlen.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung erfolgt bei der Geschäftsstelle.
2. Die Mittelbewirtschaftung erfolgt nach Maßgabe eines Wirtschaftsplanes, der vor Beginn des Geschäftsjahres aufzustellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt empfohlen werden, werden vom Vorstand umgesetzt und werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.